



IV, 4<sup>m</sup> F.

3, 389.



# Herzog zu Sachsen, Jülich, Marggraf zu Meissen, gefürsteter Graf zu

hften, Haupt- und Amtleuten, Voigten, Pflegern, Schulken,  
d, Unsere freundschaftliche Dienste, Freundschaft, und was

ohrne, Hoch- und Wohlgebohrne, Wohlgebohrne, Edle,

Wffen istlaufenden Monats erfolgte Ableben des Weyland  
Rehrern des Reichs 2c. gloriwürdigsten Andenkens, das hei-

ieser Zeit, da das heilige Römische Reich mit keinem Haupte  
brigen Provinzen angefallen ist, und zurehet: Also haben  
sem Amte Uns zu unterziehen, nicht Anstand nehmen mögen.  
uch ferner erhalten und befestiget, Unruhen und Empdrun-  
friges und gnädigtes Gefinnen, Euere Majestäten, Euere  
as heilige Römische Reich gnädiglich mit einem Haupte, wie  
reiche und deutscher Nation zu Ehren und Wohlfahrt, Th-  
yaltan, und in guter nachbarlicher Einigkeit bleiben, zu Ge-  
Aufuhr und Weiterung entstehen möchte, solche einstellen,  
ndliches und gnädiges Einsehen thun wollen, daß solche Ir-  
rer des heiligen Reichs Stände Rath und Hülfe alle Thät-

ermaßen halten, damit wo im Reiche sich Sachen begäben,  
ehen würde, in ordentlicher Wahl eines Römischen Königs  
Mitständen des Reichs, Friede und Recht zu erhalten, und  
irfenden Falls, zu thun sich angelegen seyn lassen mögen,  
m Allem wollen Euere Majestäten, Euere Liebden und Ihr  
n. Darum auch Unser besonderes Vertrauen darin stehet,

günftig verschulden und gnädiglich erkennen. Geben zu

und auch sonst alles was zur Unterhaltung des Friedens  
des Ausschreiben in Unfern Aemtern und Städten des Für-  
demselben gehorsamlich nachleben möge. Zur Urkund ha-



**Im Gottes Gnaden Wir Ernst Friederich, Herzog zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg, auch Engern und Westphalen, Landgraf in Thüringen, Marggraf zu Meissen, gefürsteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Mark und Ravensberg, Herr zu Ravensstein &c. &c.**

Entbieten allen und jeden Unsern getreuen Landständen des Fürstenthums Coburg, an Prälaten, denen von der Ritterschaft, Branten, Gerichtsherren, Bürgermeistern und Räten in den Städten, Schultheissen, Gemeinden, und überhaupt allen Unsern Unterthanen, Angehörigen, Einwohnern und Schutzverwandten, Unsern gnädigen Gruß und gütigen Willen, und fügen Denenjenigen anbei zu wissen, wasmassen des Herrn Churfürsten zu Sachsen Liebden Uns freundsvertrlich zu erkennen gegeben, wie Sie nach dem 1ten des abgemähnen Monats März erfolgten höchstseligen Ablebens, des weiland Allerdurchlauchtigen, Großmächtigen und Unüberwindlichen Fürsten und Herrn, Herrn Leopold, des Zweyten, erwähnten Römischen Kaisers, zu allen Zeiten Mehrern des Reichs, Königs in Germanien, zu Jerusalem, Ungarn, Böhmen, Dalmatien, Croatien, Seravonien, Gallicien und Lodomirien, Erzherzogs zu Oesterreich, Herzogs zu Burgund, zu Lothringen, zu Steyer, zu Carinthien, zu Crain, Großherzogs zu Toscana, Großfürsten zu Siebenbürgen, Marggrafens zu Mähren, Herzogs zu Brabant, zu Limburg, zu Luxemburg und zu Geldern, zu Sarrebrun, zu Ober- und Niederlothringen, zu Mayland, zu Mantua, zu Parma, zu Piacenza, Guastalla, Aufschwim und Zator, zu Calabrien, zu Baar, zu Montserrat und zu Sicilien, Fürstens zu Schwaben und zu Charleville, gefürsteten Grafen zu Habsburg, zu Flandern, zu Anrol, zu Henneau, zu Krbura, zu Görz und Gradisca, Margrafen des heiligen Römischen Reichs, zu Burgau, zu Ober- und Niederlauffen, zu Pont-a-Mousson, und Nomeny, Grafen zu Namur, zu Province, zu Vandemont, zu Blankenberg, zu Jütphen, zu Saarwerden, zu Salm und zu Falkenstein, Herrn auf der Rheinischen Mark und zu Wechelre. Unsers im Leben gewesenen allerangnähtigen Kaisers und Herrn glorwürdigsten Aidentens, die Verwaltung des, vermöge der göddenen Wulle und des uralten Herkommens, Ihro obliegenden des heiligen Römischen Reichs VICARIATS in den Landen des Sächsischen Reichens, und an Enden zu welchem Vicariat gehörig, wirklich übernommen, und das dierhalb zu erlassen nöthig befundene Ausschreiben Uns mit dem Eruchsen zugefertigt haben, damit solches in Unsern des Fürstenthums Coburg Landen zur Publication und Anschlag gebracht, auch dessen Inhalt gehörend nachgelebet werden mögte; Wie dann solches Patent von Wort zu Wort also lauter:

**Wir, Friedrich August, von Gottes Gnaden Herzog zu Sachsen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Westphalen, des heiligen Römischen Reichs Erz-Marschall und Churfürst** auch deselben Reichs in denen Landen des Sächsischen Reichens, und an Enden, in solch Vicariat gehörende, dieser Zeit Vicarius, Landgraf in Thüringen, Markgraf zu Meissen, auch Ober- und Niederlauffen, Burggraf zu Magdeburg, gefürsteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Mark, Ravensberg, Darby und Hanau, Herr zu Ravensstein &c.

Entbieten allen und jeden Churfürsten, Fürsten, geistlichen und weltlichen, Prälaten, Grafen, Freyherrn, Herren, Ritters, Knechten, Haupt- und Amtleuten, Woihten, Pflegern, Schulgen, Bürgermeistern, Nichten der Städte, Bürgern, Gemeinden, und sonst allen andern, uns Würden, Standes und Wesens die sind, Unsere freundsvertrliche Dienste, Freundschaft, und was Wir Liebes und Gutes vermögen, fremdlichen und gütigen Gruß, Gnade und alles Gutes, zuvor. Durchlauchtigste, Großmächtigste, Hochwürdigste, Durchlauchtigste, Durchlauchtig-Hochgebohrne, Hochwürdigste, Hochgebohrne, Hoch- und Wohlgebohrne, Wohlgebohrne, Edle, Würdige, Anständigste, Ehrhame, und Weise, besonders freundslich geliebte Betreuer, Oheim, Freunde, Liebe besondere und Getreue.

Eueren Majestäten, Eueren Liebden und Euch ist ohne Zweifel schon zu vernemen gekommen, welschergestalten durch das am 11ten istlaufenden Monats erfolgte Ableben des weiland Allerdurchlauchtigen, Großmächtigen Fürsten, Herrn Leopolds des ZWELFFTEN, erwähnten Römischen Kaisers, zu allen Zeiten Mehrern des Reichs &c. glorwürdigsten Aidentens, das heilige Römische Reich sein erwähltes Oberhaupt verlohren hat.

Gleichwie Uns nun, als Churfürsten und Herzogen zu Sachsen, vermögeder göddenen Wulle und des uralten Herkommens, zu dieser Zeit, da das heilige Römische Reich mit keinem Haupte versehen, die Verwaltung und Provision deselben Reichs, an Enden des Sächsischen Reichens und in den zu Unserm Vicariat gehörigen Provinzen angefallen ist, und zuherbet: Also haben Wir, aus angezamnter Liebe und patriotischer Zuneigung gegen das heilige Reich, deutscher Nation, Unsern geliebtes Vaterland, diesem Amte Uns zu unterziehen, nicht Anstand nehmen mögen.

Damit nun ein gutes Vernehmen, und der innerliche Friede und Aufbestand, woschen die göttliche Gnade bishero verliehen, auch ferner erhalten und bestetiget, Unruhen und Empörungen aber verhütet werden: So ist von wegen Unseres Amts Unser Begehren, Unsern balden aber Unser freundsliches Eruchen, gütiges und gnädigstes Gesinnen, Euerer Majestäten, Euerer Liebden, und Ihr wollen bey Ihrer und Eurer Geisteslichter verfügen, auch Selbst Gott den Allmächtigen andächtiglich anrufen, das heilige Römische Reich gnädiglich mit einem Haupte, wie es Ihm gefällig und Uns allen erprieslich sey mag, förderlichst zu versehen. Sie und Ihr wollen auch, dem heiligen Römischen Reich und deutscher Nation zu Ehren und Wohlfahrt, Ihnen und Euch selbst zu Gutem und Uns zu Befallen, in Zeit solcher Unserer Reichs-Verwöhlung, jeder gegen den andern sich friedlich halten, und in guter nachbarlicher Einigkeit bleiben, zu Gewaltthaten sich nicht bewegen, sondern ob Jemand irrige Sachen und Gebrechen gegen den andern hätte, oder gewönne, wodurch Aufruhr und Weiterung entstehen möchte, solche einsehlen, oder, wo der Zerzug beschwerlich, die Sachen an Uns gelangen, und zur Verhöhr und Handlung kommen lassen; darauf Wir freundsliches und gnädigstes Einsehen thun wollen, das solche Terungen mit Gottes Hilfe entweder in Güte bezugelet, oder nothdürftig mit Euerer Majestäten, Euerer Liebden, Euerer und anderer des heiligen Reichs Stände Rath und Hülf alle Thätlichkeiten möglichsten Fleißes abgewendet werden mögen.

Euerer Majestäten, Euerer Liebden und Ihr wollen Euch nicht weniger, dem heiligen Reich zu dem Besten, in guter Verfassung dermassen halten, damit wo im Reich sich Sachen begäben, das ein Stand den andern gepaltstätiger Weise beistehen und bey Willigkeit nicht bleiben lassen wollte, oder wo sich Jemand untersehen würde, in ordentlicher Wahl eines Römischen Königs etwas Widernatürliches einzuführen, oder Verhinderung zu thun, so dann Euerer Majestäten, Euerer Liebden und Ihr, neben andern Fürstständen des Reichs, Friede und Recht zu erhalten, und Uns alle von Gewalt und Beschmerzung zu schützen, auch Hülf und Beystand nach jedes seiner Lande und Derter Vermögen, bedarfenden Falls, zu thun sich anlegen seyn lassen mögen, bis durch Verlebung Gottes des allmächtigen und obersten Regierers, das Reich wieder mit einem Haupte versehen seyn wird. In dem Allem wollen Euerer Majestäten, Euerer Liebden und Ihr sich freundslich und gutwillig halten, weil dem heiligen Reich und der gemeinen Wohlfahrt, auch Uns allen höchlichst daran gelegen. Darum auch Unser besonderes Vertrauen darin steht, Euerer Majestäten, Euerer Liebden und Ihr werden von Euch selbst, ohne einiges Unser Erinnern, dazu geneigt und willig seyn.

Was wollen Wir um Euerer Majestäten, Euerer Liebden und Euch samt und sonders freundsvertrlich und freundslich erwirken, günstig verschulden und gnädiglich erkennen. Geben zu Dresden, unter Unserm Chur-Secret, am 7ten März, im Jahr 1792.

(L.S.)

Wann Wir nun, als Mitsand und getreuer Fürst des heiligen Römischen Reichs, Uns der Gebühr hierunter willig unterziehen, und auch sonst alles was zur Unterhaltung des Friedens und Aufbestandes an Unsern geliebten Vaterlande gereichen kann, möglichster maßen beitragen genigt sind: Als haben Wir obbrebenes Ausschreiben in Unsern Aemtern und Städten des Fürstenthums Coburg durch öffentlichen Druck und Anschlag zu jedermanns Wissenhaft bringen lassen. Begehren daher, das Männlich demselben gehorfsamlich nachleben möge. Zur Urkund haben Wir Unser Fürstliches Cansley-Secret vordrucken lassen. So geschehen Coburg zur Ehrenburg den 13. April 1792.





Handwritten title at the top of the page, likely a Latin inscription or title.

Main body of handwritten text in a historical script, possibly Latin or German.

Second section of handwritten text, possibly a separate entry or a continuation.

Third section of handwritten text, continuing the main body.

Fourth section of handwritten text, continuing the main body.

Fifth section of handwritten text, continuing the main body.

(21)

Final section of handwritten text at the bottom of the page.





Pon Xa 3405. 40

vd18 ✓



TA-70L

nur 1 Stück bilor

o vd17

mi ✓



